

# Die neue Verrechnungssteuer – Geplanter Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip

## Paradigmenwechsel bei der Verrechnungssteuer



**Thomas Jaussi**  
lic. iur., dipl. Steuerexperte,  
Betriebswirtschaftsingenieur  
HTL/NDS,  
Partner bei JP Steuer AG



**Olivia Hofer**  
BSc in Betriebsökonomie  
Mandatsleiterin bei JP  
Steuer AG



**Marian Inäbnit**  
BSc in Betriebswirtschaftslehre  
Sachbearbeiter Steuern  
und Treuhand bei JP Steuer AG

Seit ihrer Einführung folgt die heutige Verrechnungssteuer streng dem Schuldnerprinzip. Diese Ausgestaltung steht im Fokus einer Änderung, welche zu Recht als fiskalischer Paradigmenwechsel bezeichnet werden kann. Seit Jahren sind Bestrebungen im Gange, die Verrechnungssteuer partiell, insbesondere im Bereich von Zinserträgen, nach dem Zahlstellenprinzip auszugestalten. Diese Entwicklung ist sicher richtig: Einerseits führt sie zu einer Stärkung des inländischen Kapitalmarkts, andererseits entspricht sie der internationalen Entwicklung, insbesondere angesichts der Einführung des automatischen Informationsaustausches für Finanzkonti, und verstärkt das schweizerische Steuersicherungsdispositiv. Somit ist dieser Systemwechsel zu begrüßen. Der aktuelle Venehmlassungsentwurf weist jedoch noch erhebliche Schwächen auf, ist teilweise zu komplex und teilweise zu unpräzise. Es ist deshalb zu hoffen, dass dieser Paradigmenwechsel zwar vollzogen wird, dass jedoch die angestrebte Gesetzesänderung die notwendige Qualität aufweisen wird. Zudem muss angesichts der heutigen Weissgeld-Strategie zwingend ein zweiter Systemwechsel eingeführt werden: Steuerehrliche inländische Personen müssen eine Option erhalten, dass die Zahlstellen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung erfüllen und somit den Leistungsempfängern verrechnungssteuerpflichtige Leistungen ungekürzt ausrichten können. Es wird ein spannendes Gesetzgebungsverfahren geben!

C. Die neue Verrechnungssteuer ..... 136  
**X. Rückerstattung** ..... **138**  
 A. Inländische Leistungsempfänger ..... 138  
 B. Ausländische Leistungsempfänger ..... 138  
**XI. Parlamentarische Initiative von Rocco Cattaneo – Meldeverfahren für alle?** ..... **138**  
**XII. Fazit** ..... **138**

### I. Die Verrechnungssteuer heute

Die Verrechnungssteuer in ihrer heutigen Ausgestaltung ist eine Quellensteuer, die auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens erhoben wird<sup>[1]</sup> und konsequent dem Schuldnerprinzip folgt. Was als Ertrag aus beweglichem Kapitalvermögen steuerbar und somit Steuerobjekt ist, regeln Art. 4 und Art. 4a VStG<sup>[2]</sup>.

Steuerbar und somit Steuerobjekt der Verrechnungssteuer sind die Erträge aus Obligationen inländischer Schuldner (Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG), die Erträge aus Beteiligungsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG) unter Einschluss des Wegzugs ins Ausland (Art. 4 Abs. 2 VStG), Erträge aus inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG<sup>[3]</sup> (Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG) unter Einbezug des Wegzugs ins Ausland (Art. 4 Abs. 2 VStG), Erträge des Rückkaufs eigener Beteiligungsrechte (Art. 4a VStG) und die Erträge aus Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG). Ebenfalls erfasst wird der sog. Mantelhandel basierend auf der Steuerumgehungstheorie. Die objektiven Ausnahmen von der Steuerpflicht sind in Art. 5 VStG geregelt.

[1] Auf die Verrechnungssteuer auf Versicherungsleistungen und „Glücksspiele/Lotterien“ wird vorliegend nicht eingegangen.

[2] Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz); SR 642.21.

[3] Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz); SR 951.31.

**I. Die Verrechnungssteuer heute** ..... **133**  
**II. Schuldnerprinzip** ..... **134**  
**III. Zahlstellenprinzip** ..... **135**  
**IV. Meldeverfahren/Informationsaustausch** ..... **135**  
**V. Die Verrechnungssteuer nach Schuldnerprinzip** ..... **135**  
**VI. Wirkung des Zahlstellenprinzips** ..... **135**  
**VII. Kombination Schuldner- und Zahlstellenprinzip** ... **136**  
**VIII. Erfahrungen mit der Zahlstellensteuer – ZBstA** ... **136**  
**IX. Beantragte Neuregelungen** ..... **136**  
 A. "Vorgeschichte" ..... 136  
 B. Hintergründe ..... 136

Abbildung 1: Grafische Darstellung des Schuldnerprinzips

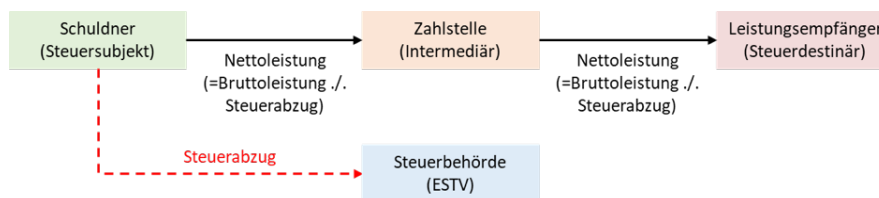


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Zahlstellenprinzips

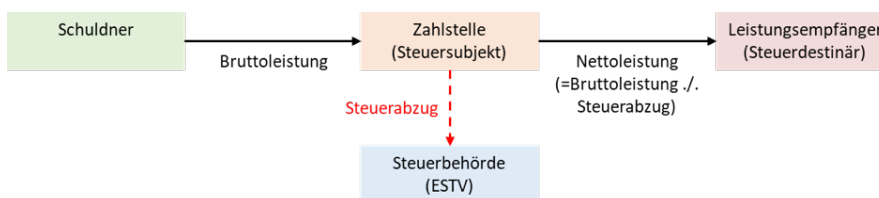
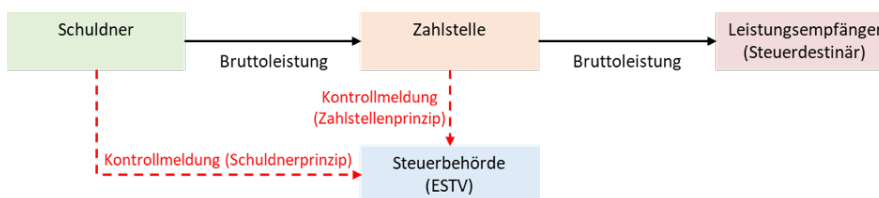


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Meldeverfahrens nach Schuldner- als auch nach Zahlstellenprinzip



Steuersubjekt und somit steuerpflichtig ist nach Art. 10 Abs. 1 VStG der Schuldner der steuerbaren Leistung, d.h. diejenige Person, die zivilrechtlich dazu verpflichtet ist, die steuerbare Leistung, also eine vom VStG als steuerbar erklärte Leistung, zu erbringen<sup>[4]</sup>. Dabei muss es sich um eine inländische Person handeln, da die Schweiz – sowie jeder andere Staat – nur innerhalb ihres Hoheitsgebietes zum Erheben von Steuern berechtigt ist.

Die Person des Leistungsempfängers ist für die Verrechnungssteuererhebung grundsätzlich unerheblich. Die Erhebung der Steuer ist vom Leistungsempfänger unabhängig, ausser die Steuerpflicht kann durch Meldung erfüllt werden.

Die Verrechnungssteuer muss nach Art. 14 Abs. 1 VStG zwingend vom Schuldner der steuerbaren Leistung auf den Empfänger ebendieser Leistung überwält werden, weil die Verrechnungssteuer primär einen Sicherungszweck erfüllt. Durch das Entrichten der Steuer von 35% durch den Schuldner der steuerbaren Bruttoleistung – und damit der Tatsache, dass der Leistungsempfänger nur 65% der Leistung und somit nur die um die Steuer gekürzte Nettoleistung erhält – soll Letzterer dazu angehalten werden, seine Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen und die zugrundeliegenden Vermögensgegenstände in der Steuererklärung zu deklarieren bzw. ordnungsgemäss zu verbuchen. Grundsätzlich

hat ein inländischer Empfänger dann auch Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn er die Voraussetzungen nach Art. 21 ff. VStG erfüllt. Dazu muss der Empfänger bei der Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in der Schweiz haben, das Recht zur Nutzung besitzen und die steuerbare Leistung und den steuerbaren Ertrag ordnungsgemäss deklariert (als natürliche Person) oder verbucht haben (als juristische Person). Ausserdem darf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht zu einer Steuerumgehung führen und muss der Rückerstattungsantrag fristgerecht eingereicht werden. Ausländische Leistungsempfänger können eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer grundsätzlich nur nach Massgabe der Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen der Schweiz und ihrem Ansässigkeitsstaat oder einem anderen Staatsvertrag mit einer Rückerstattungsberechtigung zurückverlangen.

## II. Schuldnerprinzip

Steuersubjekt bei der Verrechnungssteuer in ihrer heutigen Ausgestaltung ist wie in vorstehender Ziffer 1 erwähnt der Schuldner der steuerbaren Leistung. Beim Schuldnerprinzip wird der Schuldner dazu verpflichtet, auf der steuerbaren Leistung die Verrechnungssteuer zu entrichten. Durch das Entrichten der Steuer von 35% wird dem Empfänger nur 65% der Leistung, die Nettoleistung, überwiesen. Ob danach noch weitere Zahlungsvorgänge über Intermediäre oder Zwischenglieder (sogenannte Zahlstellen, meistens Banken) stattfinden, bis die Nettoleistung dem Empfänger ausgerichtet wird, ist unerheblich.

[4] Für kollektive Kapitalanlagen nach KAG enthält Art. 10 Abs. 2 VStG eine differenzierte Regelung.

### III. Zahlstellenprinzip

Beim Zahlstellenprinzip wird eine Quellensteuer bei derjenigen Stelle erhoben, die dem Leistungsempfänger die steuerbare Leistung entrichtet bzw. gutschreibt. Die Zahlstelle wird somit zum Steuersubjekt, muss die Quellensteuer entrichten und darf dem Empfänger nur die um die Quellensteuer gekürzte Nettoleistung erbringen. Auch hier ist es unerheblich, wie viele Stellen und Intermediäre die steuerbare Leistung durchläuft. Es zählt einzig und alleine, dass eine massgebliche Zahlstelle – in der Regel diejenige Person, welche die Leistung direkt an den Empfänger ausrichtet – steuerpflichtig ist.

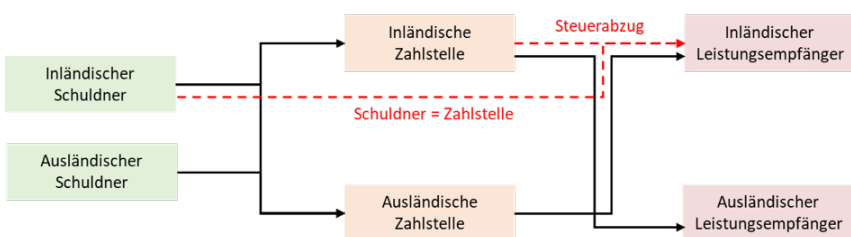
### IV. Meldeverfahren/Informationsaustausch

Der Sicherungszweck einer Quellensteuer muss nicht zwingend mit der Entrichtung der Steuer an sich erreicht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, auf den Steuerabzug zu verzichten und der zuständigen Steuerbehörde direkt via Kontrollmitteilung zu melden, dass die steuerbare Leistung, genauer die Bruttoleistung, an den Leistungsempfänger entrichtet wurde. Durch die Meldung kann sichergestellt werden, dass die steuerbare Leistung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer und der zugrundeliegende Vermögenswert bei der Vermögens- bzw. Kapitalsteuer erfasst wird und besteuert werden kann. Bei Erfüllung der Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung hat die Verrechnungssteuer einen reinen Sicherungszweck. Das Meldeverfahren ist sowohl bei einer Quellensteuer nach Schuldner- als auch nach Zahlstellenprinzip möglich.

### V. Die Verrechnungssteuer nach Schuldnerprinzip

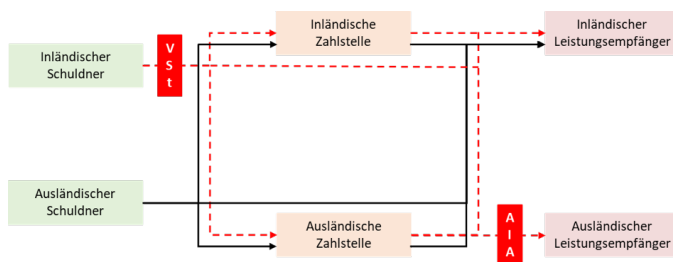
Das Steuerobjekt bei der Verrechnungssteuer ist der Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, sofern dieser aus einer inländischen Quelle stammt. Steuersubjekt ist bei der aktuellen Ausgestaltung der Verrechnungssteuer nach Schuldnerprinzip der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung. Wer als Inländer im Sinne des VStG gilt, regelt der Art. 9 Abs. 1 VStG. Die Erhebung der Verrechnungssteuer nach Schuldnerprinzip ist also eingegrenzt auf die Erträge aus einer schweizerischen Quelle. Die Person des Empfängers ist dabei irrelevant. Dieser kann seinen Sitz oder Wohnsitz im In- oder im Ausland haben. Ebenfalls ist es irrelevant, ob zwischen Schuldner und Empfänger Zahlstellen geschaltet sind. In jedem Fall wird die Verrechnungssteuer vom Schuldner der steuerbaren Leistung

Abbildung 5: Grafische Darstellung der Erhebung der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzips im Falle von in- und ausländischer Schuldnern und Leistungsempfängern



entrichtet. Die Verrechnungssteuer nach Schuldnerprinzip erfasst also auch Erträge, die ins Ausland fließen, jedoch ist es nicht möglich, Erträge beweglichen Kapitalvermögens zu erfassen, die aus einer ausländischen Quelle stammen. Folglich entsteht für den Bund eine Sicherungslücke, da nicht gewährleistet ist, dass der Empfänger seine Erträge aus ausländischer Quelle für die Zwecke der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer deklariert bzw. verbucht. Abhilfe schafft hier der sogenannte automatische Informationsaustausch (AIA). Im Fall von Bankkonti in einem Staat, mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, ergeht eine Meldung an die Schweiz. Fehlt jedoch ein entsprechendes Abkommen oder werden die ausländischen Vermögenswerte in einem schweizerischen Depot gehalten, besteht eine Sicherungslücke [5].

Abbildung 4: Grafische Darstellung der Erhebung der Verrechnungssteuer nach Schuldnerprinzip im Falle von in- und ausländischer Schuldnern und Leistungsempfängern



### VI. Wirkung des Zahlstellenprinzips

Der Hauptvorteil einer Ausgestaltung der Quellensteuer nach Zahlstellenprinzip ist, dass der geographische Wirkungskreis der Steuer ausgedehnt werden kann. Beim Zahlstellenprinzip ist diejenige Zahlstelle Steuersubjekt, die die steuerbare Leistung an den Empfänger auszahlt. Fallen ausländische Erträge an, die an einen inländischen Empfänger gehen, und werden diese über eine inländische Zahlstelle ausgerichtet, so kann darauf eine Quellensteuer nach Zahlstellenprinzip erhoben werden. Ist der Schuldner der steuerbaren Leistung gleichzeitig die Zahlstelle, entrichtet er den Steuerabzug. Der Nachteil einer Quellensteuer nach Zahlstellenprinzip ist, dass nur Leistungen, die an inländische Empfänger entrichtet werden, besteuert werden können. Das alleinige Vorliegen einer inländischen Zahlstelle im Fall eines ausländischen Leistungsempfängers begründet dagegen keine genügende fiskalische Anknüpfung an die Schweiz.

[5] Vgl. Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 3. April 2020.

### VII. Kombination Schuldner- und Zahlstellenprinzip

Es ist möglich, die Vorteile des Schuldner- und des Zahlstellenprinzips zu kombinieren. Wie in vorstehender Ziffer V dargestellt ist der Vorteil des Schuldnerprinzips, dass inländische Erträge besteuert werden können, auch wenn der Empfänger ein Ausländer ist. Der Vorteil des Zahlstellenprinzips wiederum ist, dass ausländische Erträge besteuert werden können, wenn der Empfänger Inländer ist. Bei einer Besteuerung von ausländischen Erträgen nach Zahlstellenprinzip bei gleichzeitiger Besteuerung inländischer Erträge nach Schuldnerprinzip wäre theoretisch die maximale Fiskalwirkung zu erwarten.

### VIII. Erfahrungen mit der Zahlstellensteuer – ZBstA

Die Schweiz hat bereits praktische Erfahrungen mit einer Zahlstellensteuer. Gestützt auf das Zinsbesteuerungsabkommen<sup>[6]</sup> erhob die Schweiz seit dem 1. Juli 2005 bis zur Einführung des automatischen Informationsaustausches für die EU eine Abzugssteuer nach dem Zahlstellenprinzip – Steuersubjekt waren schweizerische Zahlstellen – im Bereich von Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU als Leistungsempfänger<sup>[7]</sup>.

### IX. Beantragte Neuregelungen

#### A. "Vorgeschichte"

Bereits im Jahr 2010 hatte der Bundesrat Reformen der Verrechnungssteuer in die Wege geleitet. Diese wurden jedoch vom Parlament zurückgewiesen. Am 17. Dezember 2014 startete der Bundesrat einen neuen Versuch und eröffnete unter dem Titel „Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer“ das Vernehmlassungsverfahren zum Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip. Damit reagierte er auf schon länger bestehende Bestrebungen, Sicherungslücken im schweizerischen Steuersicherungsdispositiv zu schliessen und den schweizerischen Kapitalmarkt zu stärken. Im Juni 2015 wurden die Arbeiten jedoch sistiert und erst 2019 wiederaufgenommen. Am 3. April 2020 wurde schliesslich der erläuternde Bericht zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer veröffentlicht und das entsprechende Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

#### B. Hintergründe

Zinszahlungen auf Obligationen, die von schweizerischen Unternehmen ausgegeben werden, unterliegen der Verrechnungssteuer nach Schuldnerprinzip. Inländische Anleger können i.d.R. die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer geltend machen, während ausländische Anleger die Rückerstattung gestützt auf das jeweils

anwendbare DBA beantragen können<sup>[8]</sup>. Selbst wenn die vollständige oder teilweise Rückerstattung geltend gemacht werden kann, sind schweizerische Obligationen für in- und insbesondere ausländische Anleger oft unattraktiv. Dies wegen des Liquiditätsnachteils zwischen Erhebung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer, weil das Rückerstattungsverfahren durchlaufen werden muss und weil unter Umständen für ausländische Investoren eine nicht-rückforderbare Verrechnungssteuer resultiert. Schweizerische Konzerne weichen deshalb häufig auf ausländische Gesellschaften aus, um Obligationen zu emittieren. Dies führt nicht nur zu einer tiefen Attraktivität des schweizerischen Kapitalmarkts, sondern auch zu Sicherungslücken für die Einkommens- und Vermögens- bzw. für die Gewinn- und Kapitalsteuer.

Um den Fremdkapitalmarkt zu stärken und gleichzeitig den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer auszubauen, soll mit den vorgeschlagenen Änderungen des VStG einerseits vor allem die Besteuerung von Zinserträgen aus dem Ausland möglich gemacht werden, andererseits sollen Leistungsempfänger weitreichend von der Steuer befreit werden, sofern sie nicht inländische natürliche Personen sind. Ausserdem wird die indirekte Anlage über strukturierte Produkte und kollektive Kapitalanlagen der direkten Anlage gleichgestellt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Umsatzabgabe in Bezug auf inländische Obligationen aufgehoben werden soll, um den positiven Effekt auf den Kapitalmarkt Schweiz zu verstärken<sup>[9]</sup>.

#### C. Die neue Verrechnungssteuer

Die vorgeschlagenen Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden<sup>[10]</sup>:

- Gegenstand der neuen Verrechnungssteuer auf Erträgen beweglichen Kapitalvermögens bleiben nach Art. 4 Abs. 1 E-VStG weiterhin die Erträge aus inländischen Obligationen, Serienschuldbriefen, Schuldbuchguthaben und inländischen Seriengülden sowie die Erträge aus inländischen Aktien, Stammanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genussscheinen. Zusätzlich bleiben die Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen sowie die Erträge aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen Gegenstand der Verrechnungssteuer. Bei Letzteren wurde eine weitreichende Änderung eingeführt. Neu sind nämlich nicht mehr nur die Erträge aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen nach KAG verrechnungssteuerpflichtig, sondern auch Erträge aus ähnlichen Vermögen. Dadurch schliesst der Bund eine Sicherungslücke. Waren bis anhin

<sup>[6]</sup> Ursprünglich Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (Zinsbesteuerungsabkommen; ZBstA), heute Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (SR 0.642.026.81).

<sup>[7]</sup> Vgl. Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung) der ESTV vom 1. Dezember 2014.

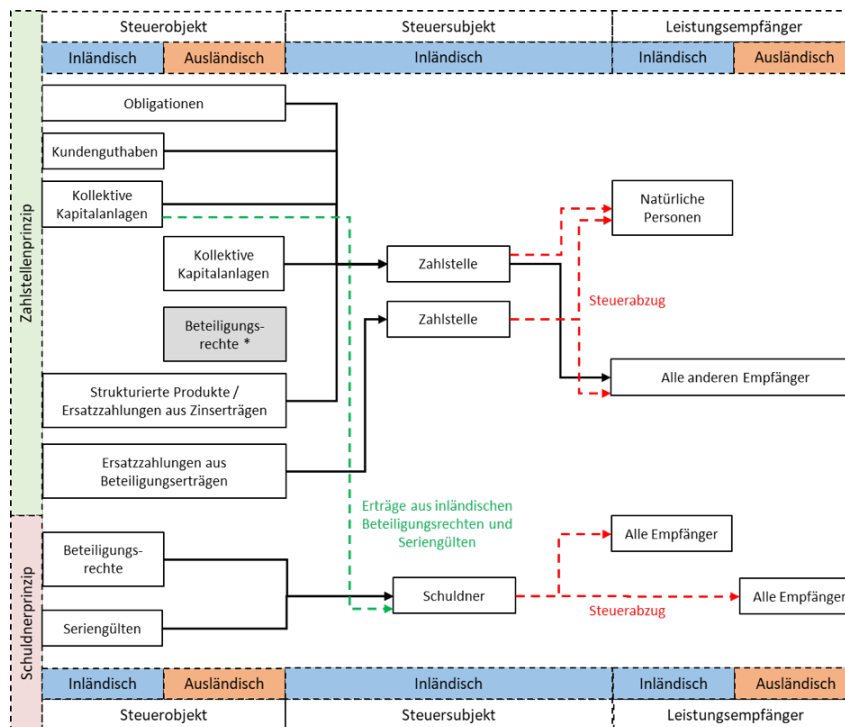
<sup>[8]</sup> Vgl. vorstehende Ziffer 1.

<sup>[9]</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 3. April 2020.

<sup>[10]</sup> Vgl. Gesetzesentwurf zum Verrechnungssteuergesetz, nachfolgend E-VStG.

Abbildung 6: Überblick der wesentlichen Änderungen durch den Wechsel vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip

(\*) Ausländische Beteiligungserträge sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Verrechnungssteuer



nur Erträge kollektiver Kapitalanlagen nach KAG der Verrechnungssteuer unterstellt, soll diese nunmehr auch auf Erträge von fondsähnlichen Vermögen ausgedehnt werden.

- Nur die inländischen Beteiligungserträge und die inländischen Seriengülden sollen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a E-VStG weiterhin nach dem Schuldnerprinzip besteuert werden. Bei den Seriengülden wird bewusst auf einen Wechsel zum Zahlstellenprinzip verzichtet, da seit 2012 zivilrechtlich keine neuen Seriengülden mehr ausgegeben werden dürfen und dementsprechend keine genügende Praxisrelevanz besteht.
- Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a E-VStG sind die inländischen kollektiven Kapitalanlagen für inländische Beteiligungserträge und Erträge aus Seriengülden weiterhin nach dem Schuldnerprinzip steuerpflichtig. Für Zinserträge unterliegen sie jedoch nach Art. 10 Abs. 3 E-VStG der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip, wenn der Leistungsempfänger eine inländische natürliche Person ist.
- Neu sind nach Art. 4 Abs. 1 E-VStG auch die von einem Ausländer ausgegebenen Obligationen, Serienschuldbriefe und Schuldbuchguthaben Gegenstand der Verrechnungssteuer. Ausserdem werden die Erträge aus Anteilen an ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten und Ersatzzahlungen aus Zinserträgen und Beteiligungserträgen erfasst. Ersatzzahlungen fallen dann an, wenn eine Leihgeberin einem Borger Wertpapiere ausleiht. Die Erträge aus den ausgeliehenen Wertpapieren fallen für die Leihdauer beim Besitzer, also dem Borger an, der sie wiederum an die Leihgeberin zahlt. Alle diese Erträge, mit Ausnahme der Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen, sollen neu nach dem Zahlstellenprinzip besteuert werden, wenn sie

im Depot einer inländischen Zahlstelle gehalten werden und von dieser an eine inländische natürliche Person überwiesen, vergütet, gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Zahlungen an ausländische natürliche Personen sowie in- und ausländische juristische Personen sind nach Art. 5b Abs. 1 Bst. e und Art. 5c Abs. 2 und 3 Bst. a E-VStG von der Zahlstellensteuer auf Zinserträgen ausgenommen. Bei der indirekten Anlage via kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte müssen deshalb neu nach Art. 5c Abs. 2 und 3 Bst. a E-VStG alle Zinserträge aus direkter und indirekter Anlage separat ausgewiesen werden. Wird dies unterlassen, so wird der gesamte Ertrag besteuert, einschliesslich ausländischen Beteiligungserträgen, die grundsätzlich nie Gegenstand der Verrechnungssteuer sind. Nicht von der Steuer ausgenommen sind Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen (Art. 5c Abs. 3 Bst. b E-VStG).

- Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> E-VStG definiert den Begriff der Zahlstelle. Demnach ist Zahlstelle, wer im Rahmen der Geschäftstätigkeit steuerbare Erträge überweist, vergütet, gutschreibt oder ausbezahlt. Als Zahlstelle werden in erster Linie Banken gelten, jedoch nicht ausschliesslich. Unter den Begriff der Zahlstelle fällt jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem Leistungsempfänger verrechnungssteuerpflichtige Erträge ausrichtet. Somit wird auch der Schuldner einer steuerbaren Leistung zur Zahlstelle, wenn er verrechnungssteuerpflichtige Erträge im Sinne von Art. 4 Abs. 1 E-VStG direkt an den in- oder ausländischen Leistungsempfänger ausrichtet. Die Zahlstelle als Steuersubjekt ist nicht durch eine Qualität, z.B. die zivilrechtliche Schuldnerschaft wie beim Schuldnerprinzip, sondern durch ihre Funktion definiert. Aus diesem Grund

können bei der Überweisung eines verrechnungssteuerpflichtigen Ertrags nach Art. 4 Abs. 1 E-VStG mehrere Zahlstellen beteiligt sein. In diesem Fall liegt eine sogenannte Zahlstellenkette vor und die Zahlstellen überweisen untereinander den steuerpflichtigen Ertrag „brutto“, das heisst ohne Verrechnungssteuerabzug. Nach Art. 5d E-VStG ist erst die letzte Zahlstelle, welche dem Leistungsempfänger den steuerbaren Ertrag ausrichtet, zur Vornahme des Verrechnungssteuerabzugs verpflichtet.

### X. Rückerstattung

#### A. Inländische Leistungsempfänger

Es soll keine Änderung der Rückerstattungsvoraussetzungen im Bereich der inländischen Leistungsempfänger stattfinden. Mithin setzt die Rückerstattungsberechtigung weiterhin voraus, dass die Voraussetzungen von Art. 21 ff. VStG erfüllt sind. Insbesondere bleibt die Deklarationsklausel von Art. 23 VStG unverändert, weshalb die Problematik der Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs bei geldwerten Leistungen aufgrund einer Verletzung der Deklarationspflicht nach Art. 23 VStG bestehen bleibt.

#### B. Ausländische Leistungsempfänger

Die Rückerstattungsberechtigung von ausländischen Leistungsempfänger richtet sich auch weiterhin nach dem jeweiligen DBA zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers oder einer vergleichbaren staatsvertraglichen Grundlage. Da bei der neuen Verrechnungssteuer für ausländische Leistungsempfänger und inländische juristische Personen nur noch inländische Beteiligungserträge, Erträge aus inländischen Seriengülden und aus Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen sowie Erträge aus inländischen kollektiven Kapitalanlagen, die aus Beteiligungserträgen oder Seriengülden stammen, besteuert werden sollen, beschränkt sich eine internationale Rückerstattung nur noch auf diese Fälle. Für die verbleibenden Erträge wäre es wünschenswert, wenn im Rahmen der Revision der Verrechnungssteuer die bisherige Rückerstattungspraxis geklärt und auf eine standortfördernde Art und Weise unter Festlegung von klaren Kriterien festgelegt würde.

### XI. Parlamentarische Initiative von Rocco Cattaneo – Meldeverfahren für alle?

Am 22. März 2019 hat der Tessiner FDP-Nationalrat Rocco Cattaneo eine parlamentarische Initiative eingereicht, die zum Ziel hat, das Meldeverfahren anstelle der Steuererhebung bei der Verrechnungssteuer auf Erträge beweglichen Kapitalvermögens für sämtliche Leistungsempfänger einzuführen. Die gesetzliche Grundlage für das Meldeverfahren bei Kapitalerträgen findet sich in Art. 20 Abs. 1 VStG, wonach die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung erfüllt werden kann, wenn die Steuerentrichtung zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenbaren Härte führen würde. Art. 20 Abs. 2 VStG regelt, dass das Meldeverfahren insbesondere bei Dividendenausschüttungen und geldwerten Leistungen im inländischen und grenzüberschreitenden Konzernverhältnis zugelassen werden soll. Die Einzelheiten regelt der Bundesrat

in der Verordnung über die Verrechnungssteuer<sup>[11]</sup> und in der Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden auf wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften<sup>[12]</sup>. Grundsätzlich ist es nur im Fall von juristischen Personen als Leistungsempfänger möglich, die Erfüllung der Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung zu erfüllen. Die Parlamentarische Initiative von Herrn Nationalrat Cattaneo fordert nun, dass neu alle Leistungsempfänger vom Meldeverfahren bzw. von einer vereinfachten Rückerstattung profitieren können. Die Einzelheiten soll auch hier der Bundesrat per Verordnung regeln.

Als die drei Hauptargumente der Initiative werden ähnliche Gründe genannt, die auch der Bund in seinem erläuternden Bericht zum neuen VStG anführt. So wird einerseits argumentiert, dass die Liquidität, die durch Kapitalerträge generiert wird, vollständig beim Empfänger der steuerbaren Leistung bleiben soll und durch ein einfaches und flexibles Meldeverfahren bürokratische Hürden beseitigt werden können. Andererseits wird argumentiert, dass der schweizerische Kapitalmarkt attraktiver für ausländische Investoren werden müsse. Ein weiteres Argument des Initianten ist, dass das Meldeverfahren bei Versicherungsleistungen schon den Normalfall darstellt und die Verrechnungssteuer in diesem Fall nur dann erhoben wird, wenn der Leistungsempfänger Einspruch gegen eine Meldung erhebt. Dies zeige, dass die Umsetzung eines ausgebauten Meldeverfahrens durch die Digitalisierung und Automatisierung kein Problem mehr darstelle.

Konkret fordert die Initiative, dass für inländische Leistungsempfänger in Zukunft anstelle der Entrichtung und Überwälzung der Steuer mit anschliessendem Rückerstattungsverfahren direkt eine Meldung über die steuerbare Leistung bei der zuständigen Steuerbehörde gemacht werden soll. Für Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland soll die Verrechnungssteuer nur noch zu dem im jeweiligen DBA vorgesehenen Satz erhoben werden. Somit entfallen zwar nicht die Steuererhebung bzw. der Verrechnungssteuerabzug, es findet jedoch bis zu einer nicht-rückforderbaren residualen Sockelsteuer eine Entlastung an der Quelle statt.

### XII. Fazit

Die geplante Reform der Verrechnungssteuer soll den Kapitalmarkt Schweiz stärken und Hindernisse abbauen, um so Wertschöpfung zu schaffen. Zusätzlich soll die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer für die Einkommensteuer und für die Vermögenssteuer weiter ausgebaut werden.

Ein Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip ist durchaus geeignet, um die gewünschten Ziele – Stärkung

[11] Verordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV); SR 642.211.

[12] Verordnung vom 22. Dezember 2004 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften; SR 672.203.

des Kapitalmarkts Schweiz und Sicherung des direktsteuerlichen Substrats bzw. Bekämpfung der Steuerhinterziehung - zu erreichen. Das System an sich und das zugrundeliegende Gesetz ist jedoch (zu) komplex, was sich schon daran zeigt, dass der aktuelle Entwurf zum Teil zentrale Fragen offenlässt. Die Ausweitung des Steuerobjekts „Zins“ auch auf indirekte Zinsen für ausländische Anlagefonds erscheint – insbesondere im heutigen Zinsumfeld – als übertrieben bzw. überschüssend. Die Umsetzung der komplexen vorgesehenen gesetzlichen Regelung dürfte zu verschiedenen Fragen Anlass geben und einen erheblichen Aufwand verursachen ungeachtet der Tatsache, dass die Gleichstellung von direkten und indirekten Zinsen an sich zu begrüßen ist. Zudem lässt die gesetzliche Umschreibung angesichts ihrer nicht eindeutigen Formulierung Spielräume offen, welche für die Definition eines Steuerobjekts vermieden werden sollten. Der Gesetzesentwurf führt auch neue Begriffe wie Ersatzzahlungen aus Zins- und Beteiligungserträgen ein. Hier fehlt es an einer präzisen Definition und Anweisungen, wie die konkrete Ermittlung in der Praxis erfolgen soll. Ein grosser Mangel ist schliesslich, dass den inländischen steuerrechtlichen Leistungsempfängern im Rahmen des Zahlstellenprinzips keine Option für eine Meldung an die für sie zuständige Steuerverwaltung geboten wird.

Es erscheint als eine logische Konsequenz der Einführung des AIA, dass im Bereich der Verrechnungssteuer auf das Zahlstellenprinzip gewechselt wird und dadurch eine Entlastung des Kapitalmarkts für Obligationenzinsen erreicht und das steuerliche Sicherungsdispositiv der Schweiz geschlossen wird. Die heutige Vorlage zielt somit in die richtige Richtung. Der Fokus einzig auf Zinsen, dafür unter Einschluss von indirekten Zinsen, unter gleichzeitigem Ausschluss von ausländischen Dividenden in Verbindung mit der Komplexität der vorgeschlagenen Regelung muss jedoch als unglücklich bezeichnet werden. Es ist zu hoffen, dass sowohl im Vernehmlassungsverfahren als auch im Gesetzgebungsverfahren konstruktive Vorschläge gemacht und übernommen werden.